

Text für die Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.05.2020

Information zur Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets der „Erweiterten historischen Altstadt“ auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung Nr. 59)

Die städtebauliche Gestalt der „Erweiterten historischen Altstadt“ ist aus einer mehr als 1000-jährigen Geschichte hervorgegangen. Trotz einiger Kriegszerstörungen, Abbrüche und Erneuerungen mit Plattenbauten sind die historischen städtebaulichen Strukturen noch deutlich erkennbar und es sind beachtliche bauliche Bestände aus verschiedenen Jahrhunderten erhalten.

Für den Bereich soll eine Erhaltungssatzung nach §172 (1) BauGB aufgestellt werden, mit dem Ziel, die städtebauliche Eigenart und die Qualität des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten und langfristig zu sichern. Dazu wird dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2020 der Entwurf der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets der „Erweiterten historischen Altstadt“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Damit wird ein städtebauliches Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung geschaffen, indem der Rückbau (Abbruch), die Errichtung, die Nutzungsänderung und die Änderung baulicher Anlagen innerhalb des Satzungsgebietes genehmigungspflichtig sind. Darunter fallen auch Maßnahmen, welche bisher rein bauordnungsrechtlich und denkmalrechtlich betrachtet, genehmigungsfrei sind.

Im Vordergrund der Erhaltungssatzung steht das Bemühen um den Erhalt des städtischen Gesamtbildes. Es ist nicht beabsichtigt, die Gebäudesubstanz im Detail zu konservieren, Veränderungen zu blockieren oder auf eine historisierende Neubebauung hinzuwirken. Vielmehr geht es darum, bauliche Anlagen in ihrer Beziehung zur Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion zu beurteilen und beeinträchtigende Eingriffe in die besondere städtebauliche Gestalt zu verhindern.

Der Geltungsbereich umfasst das Stadtviertel Altstadt und weitere angrenzende Teilbereiche der Nördlichen und Südlichen Innenstadt von Halle (Saale). Im Norden werden die Leopoldina, die daran anschließende westliche Bebauung der Großen Wallstraße sowie die Straßenzüge Moritzburgring, Scharrenstraße und Weidenplan bis Unterberg jeweils mit der südlichen begleitenden Baureihe einbezogen. Im Osten verläuft die Grenze entlang der Straßenzüge Unterberg, Marthastraße, Kindlebengasse, Schimmelstraße, Gottesackerstraße mit vollständiger Einbeziehung des Stadtgottesackers, dem westlichen Teil der Martinstraße und den Gebäuden am Leipziger Turm bis zum Waisenhausring. Im Süden wurde der nördliche Gehweg des Waisenhausrings sowie der Moritzzwinger einschließlich der nördlich angrenzenden Stellplatzflächen einbezogen. Der Hallorenring bis zur Klausbrücke, der Tuchrahmen, An der Hulbe sowie die östliche Uferkante der Saale bilden im weiteren Verlauf die westliche Grenze bis zur Würfelwiese.



Vor der Beschlussfassung soll der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden, sich über die Inhalte und Ziele der Erhaltungssatzung zu informieren.

Auf Grund der gegenwärtigen Schutzmaßnahmen der Bevölkerung vor COVID 19 ist die Einsichtnahme in den Entwurf der Erhaltungssatzung nur über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) möglich. Die Unterlagen können vom 09.05.2020 bis 20.05.2020 unterfolgendem Link eingesehen werden:

<http://www.halle.de/de/Verwaltung/Stadtentwicklung/Stadtsanierung/Erhaltungssatzungen/>

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hellmann, Tel.-Nr. 0345/221-4756 gern zur Verfügung. Ihre Hinweise/Anregung senden Sie bitte bis zum 20.05.2020 per Post an: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen, Hansering 15, 06108 Halle (Saale) oder per E-Mail an: nor-ma.hellmann@halle.de